

Geschäftsordnung der Kommission für Barrierefreiheit

vom 19.01.2021 in der geänderten Fassung vom 16.3.2026

I. Allgemein

§ 1 Zweck und Aufgabe der Kommission für Barrierefreiheit

- (1) Die Kommission für Barrierefreiheit der ASH Berlin vertritt die Interessen von Studierenden, Lehrenden, weiteren Mitarbeiter_innen und Besucher_innen der ASH Berlin mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen bezüglich Barrieren und Barrierefreiheit nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG, vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)).
- (2) Die Kommission für Barrierefreiheit soll bei allen Entscheidungen über Maßnahmen und Programme der ASH, die behinderte und chronisch kranke Menschen und/oder die Barrierefreiheit direkt oder indirekt betreffen, frühzeitig beteiligt/angehört werden.
- (3) Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgabe der Kommission für Barrierefreiheit sollten zu kommentierende Dokumente einen Monat vor dem Zeitpunkt der gewünschten Rückmeldung zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Mitglieder und Teilnehmer_innen

- (1) Der Kommission für Barrierefreiheit gehören acht Mitglieder an, die stimm-, rede- und antragsberechtigt sind, und zwar je zwei Mitglieder aus den folgenden Mitgliedergruppen der ASH:
 - a. Hochschullehrer_innen,
 - b. akademische Mitarbeiter_innen,
 - c. Studierende,
 - d. Mitarbeiter_innen aus Service, Technik und Verwaltung.
- (2) Die Kommission für Barrierefreiheit kann weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend heranziehen.
- (3) Mit dem Mandat verbinden sich Aufgaben der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, der Teilnahme an Sitzungen, Diskussionen und Abstimmungen der Kommission für Barrierefreiheit sowie der Mitwirkung an Umsetzung von Beschlüssen zur Unterstützung der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit

Beeinträchtigungen und chronischen Krankheiten, Meinungserhebung und direkter Lösungsansätze im Zusammenwirken mit Mitgliedern der eigenen Mitgliedergruppe.

- (4) Mitglieder können hochschulangehörige Personen sein, die sich dem Ziel der Förderung der Barrierefreiheit in Hochschule und Lehre sowie dem Abbau ableistischer Diskriminierungen verpflichtet fühlen.
- (5) Die studentischen Vertreter_innen werden für ein Jahr, alle weiteren Mitglieder der Kommission für Barrierefreiheit sowie ihre Stellvertreter_innen für zwei Jahre, vom akademischen Senat ~~gewählt~~ ernannt.

§ 3 Vorsitz der Kommission für Barrierefreiheit

- (1) Als Vorsitzende_r und stellvertretende_r Vorsitzende_r werden Mitglieder der Kommission für Barrierefreiheit durch offene oder – falls gewünscht – geheime Wahl benannt.
- (2) (Stellvertretende) Vorsitzende fungieren als Sprecher_innen und Ansprechpartner_innen der Kommission für Barrierefreiheit. Sie berufen die Sitzungen der Kommission für Barrierefreiheit ein, nehmen Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung an, erstellen die Entwürfe für die Tagesordnung und sind für den Versand entsprechender Unterlagen verantwortlich.
- (3) Die Amtszeit ist vor der Wahl festzulegen.

§ 4 Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Mitglieder oder Teilnehmer_innen gemäß § 2 haben Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten zu wahren und unterliegen bei der Befassung mit persönlichen Angelegenheiten von Studierenden oder Mitarbeiter_innen der ASH der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 5 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied oder Teilnehmer_in gemäß § 2 gilt als befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die ihre persönlichen Interessen oder die eine_r nahen Angehörigen betrifft, so dass die Möglichkeit einer parteiischen Mitwirkung oder der Anschein einer parteiischen Mitwirkung in der Kommission für Barrierefreiheit gegeben ist.
- (2) Mitglieder und Teilnehmer_innen gemäß § 2 sind verpflichtet, der_den Vorsitzenden vor oder zu Beginn der Sitzung eine potenzielle eigene Befangenheit nach Absatz 1 mitzuteilen. Sie sind auch verpflichtet der_den Vorsitzenden vor oder zu Beginn der Sitzung eine mögliche Befangenheit eines anderen Mitglieds oder Teilnehmer_in

mitzuteilen, sofern ihnen dies bekannt ist. Dies ist zu begründen. In Zweifelsfällen entscheidet der Kommission für Barrierefreiheit über eine Befangenheit. Dem betreffenden Mitglied oder dem_der Teilnehmer_in ist zuvor Gehör zu gewähren. Das betreffende Mitglied stimmt nicht mit ab.

- (3) Mitglieder oder Teilnehmer_innen, die befangen sind, dürfen an der Beratung und Entscheidung in der jeweiligen Angelegenheit nicht teilnehmen und haben für die Dauer der Behandlung den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 6 Mandatsbeendigung

- (1) Die Mitglieder und deren Stellvertreter_innen sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder das Ende der regulären Amtszeit in ihrer Gruppe der_den Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sofern ein Mitglied dreimal hintereinander unentschuldigt nicht an den Sitzungen teilnimmt und diese Inaktivität fort dauert, kann die Kommission für Barrierefreiheit dem entsprechenden Mitglied das Mandat entziehen.

§ 7 Leitung der Sitzungen

- (1) Die_der Vorsitzende oder deren Stellvertreter_in beruft die Sitzung mit einem Vorschlag für die Tagesordnung ein.
- (2) Die Sitzungsleitung wird von einem Mitglied der Kommission für Barrierefreiheit übernommen.

§ 8 Abweichung von der Geschäftsordnung

Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung bedarf eines gesonderten Beschlusses von zwei Dritteln der Mehrheit der Mitglieder der Kommission für Barrierefreiheit.

II. Sitzungen

§ 9 Termin

- (1) Sitzungen der Kommission für Barrierefreiheit sollen mindestens zwei Mal pro Semester stattfinden. In der Vorlesungszeit werden monatliche Sitzungen angestrebt. Die_der Vorsitzende kann bei besonderer Dringlichkeit weitere Sitzungen einberufen.
- (2) Die konkreten Termine werden unter den Mitgliedern abgestimmt. Bei der Terminfindung ist die Beschlussfähigkeit (vgl. § 15) zu berücksichtigen.

§ 10 Einberufung

- (1) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende_n in Textform.
- (2) Die Einladung soll unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen spätestens zwei Tage vor dem Sitzungstag elektronisch (durch E-Mail) zugesandt werden.

§ 11 Tagesordnung, Vorlagen

- (1) Anträge auf Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung müssen schriftlich bis zum achten Tag vor der Sitzung bei der Vorsitzenden unter Beifügung von Unterlagen digital eingegangen sein.
- (2) Die Kommission für Barrierefreiheit stellt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung fest.
- (3) Die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte kann von der Kommission für Barrierefreiheit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird der Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.
- (4) Nicht erledigte Beratungsgegenstände werden, falls nichts Anderes beschlossen wird, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Sitzungen der Kommission für Barrierefreiheit sind mit Ausnahme der Besprechung von personenbezogenen Anliegen öffentlich.
- (2) Auf Antrag der Sitzungsleitung oder eines Mitglieds der Kommission für Barrierefreiheit kann diese den Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Punkte der Tagesordnung beschließen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge), die sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen dürfen, sind Anträge auf:
 - a. Unterbrechung der Sitzung
 - b. Änderung der Tagesordnung
 - c. Dringlichkeitsbeschluss
 - d. Schluss der Sitzung
 - e. Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall
 - f. Schluss der Redeliste

- g. Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung
- h. Vertagung
- i. Nichtbefassung
- j. Abstimmung über einzelne Teile eines Antrags
- k. Geheime Abstimmung
- l. Antrag auf beratende Beteiligung weiterer Personen
- m. Feststellung der Beschlussfähigkeit

(2) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb der Redeliste von den Rede- und Antragsberechtigten gestellt werden. Vor der Abstimmung ist ein_e Redner_in gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Erfolgt keine Gegenrede, so ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen. Erfolgt Gegenrede, so ist ohne weitere Beratung abzustimmen.

III. Abstimmung

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Kommission für Barrierefreiheit ist beschlussfähig, wenn die Sitzungsordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens aus jeder vertretenen Gruppe ein Mitglied anwesend ist.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Abstimmung

- (1) Nach der Beratung gibt die Sitzungsleitung die Gelegenheit, Anträge zu stellen und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge.
- (2) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:
 - a. Geschäftsordnungsanträge
 - b. Änderungsanträge
 - c. Zusatzanträge

d. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen.

(3) Geheime Abstimmungen finden auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds der Kommission für Barrierefreiheit statt, ansonsten erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung.

(4) Die Sitzungsleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 17 Protokollführung

Über jede Sitzung der Kommission für Barrierefreiheit wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Protokollversionen ohne Informationen, die Vertraulichkeit oder Persönlichkeitsrechte berühren, werden auf der Website der Kommission für Barrierefreiheit eingestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und deren Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.